

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 15

Kiel, den 2. August

1965

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Urlaub des Bischofs für Holstein (S. 121). — Änderung der Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst (S. 121). — Urkunde über die Umbenennung der bisherigen fünften Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt in dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt, Propstei Stormarn (S. 121). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bargteheide, Propstei Stormarn (S. 122). — Jubiläumszuwendungen für Kirchenbeamte (S. 122). — Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst (S. 123). — Meldung zur kirchlichen Verwaltungsprüfung (S. 123). — Fortbildungs-Küsterzeit für Küster und Kirchendiener (S. 124). — Filme für den kirchlichen Dienst (S. 124). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 124). — Stellenausschreibungen (S. 125). — Empfehlenswerte Schriften (S. 126).

III. Personalien (S. 126).

Bekanntmachungen

Urlaub des Bischofs für Holstein

Schleswig, den 19. Juli 1965

Der Bischof für Holstein Dr. Sübner wird vom 26. Juli bis 2. August 1965 auf Urlaub abwesend sein. Er wird durch mich vertreten. Für den Bischof für Holstein bestimmte Schreiben sind weiter an seine Anschrift in Kiel oder in besonderen Fällen an mich nach Schleswig zu richten.

Der Bischof für Schleswig

D. Wester

KL Nr. 889/65

Änderung der Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst

Kiel, den 23. Juli 1965

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 22. Juli 1965 wegen des am 1. Juli 1965 in Kraft getretenen Bundesreisekostengesetzes folgende Änderungen der Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 16. November 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 168 ff.) beschlossen:

A. Abschnitt VII Ziffer 4 Buchst. a und b werden geändert. Die Vergütung beträgt 18 Pfg. statt bisher 16 Pfg. und 6 Pfg. statt bisher 4 Pfg.

B. Abschnitt XI wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Mitnahme anderer Personen

1. Der Halter eines anerkannten oder nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs, der Personen mitgenommen hat, die nach den Bestimmungen des Reisekosten-

rechts Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von 3 Pfg. je Person und Kilometer, für die Mitnahme mit einem Krastrad oder Kabinenroller 2 Pfg. je Person und Kilometer.

2. Die Mitnahme von Personen geschieht in freier Entscheidung und auf eigene Verantwortung der Beteiligten. Unfallsersatzansprüche mit Ausnahme von Dienstunfällen können daraus von mitfahrenden Personen gegen die kirchliche Dienststelle nicht hergeleitet werden.

C. Die vorstehend genannten Änderungen treten rückwirkend ab 1. Juli 1965 in Kraft.

Die Änderungen sind den kirchlichen Körperschaften, den betroffenen Kraftfahrzeughaltern und den Kirchenrechnungsführern bekanntzugeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

J.-Nr. 19 367/65/XI/4/F 4)

Urkunde

über die Umbenennung der bisherigen fünften Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt in dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt, Propstei Stormarn.

Im Nachgang zu der Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Hohenhorst vom 30. Oktober 1964 — 23 938/64/I/5/Hohenhorst 1 — (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 152) wird angeordnet:

§ 1

Nachdem die dritte und vierte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt mit ihren seinerzeitigen Inhabern gemäß

oben genannter Urkunde auf die neue Kirchengemeinde Hohenhorst übergegangen sind, wird die bisherige fünfte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt (Errichtungsurkunde vom 25. März 1964 — 7724/64/X/4/Alt-Kahlstedt 2 d —) nunmehr die dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 1965 in Kraft.

Kiel, den 14. Juli 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Schmidt

J.-Nr. 17 833/65/VI/X/4/Alt-Kahlstedt 2 d

*

Kiel, den 14. Juli 1965

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 17 833/65/VI/X/4/Alt-Kahlstedt 2 d

Urkunde

über die Errichtung einer dritten
Pfarrstelle in der Kirchengemeinde
Bargtheide, Propstei Stormarn.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Bargtheide, Propstei Stormarn, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 14. Juli 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Schmidt

J.-Nr. 18 400/65/VI/4/Bargtheide 2 b

*

Kiel, den 14. Juli 1965

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 18 400/65/VI/4/Bargtheide 2 b

Jubiläumszuwendungen für Kirchenbeamte

Kiel, den 5. Juni 1965

Gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 7. September 1962 (Kirchl. Gef. u. V. Bl. S. 109) wird den Kirchenbeamten seit dem 1. Oktober 1961 bei Dienstjubiläen eine Jubiläums-

zuwendung in Höhe der für die Bundesbeamten jeweils zu zahlenden Beträge gewährt. Die für die Bundesbeamten maßgebende Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen vom 24. Mai 1962 (BGBI. I Seite 363) ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1962 Seite 109 abgedruckt worden.

Durch Verordnung vom 7. Mai 1965 (BGBI. I S. 408) ist die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes mit Wirkung vom 1. Mai 1965 (teilweise 1. Oktober 1961) geändert worden. Aus diesem Anlaß wird die Neufassung der Verordnung, die auch im BGBI. I S. 411 veröffentlicht worden ist, nachstehend abgedruckt, soweit sie für die Kirchenbeamten von Bedeutung ist.

Die Gewährung und Aufbringung der Jubiläumszuwendungen obliegt dem jeweiligen Dienstherrn der Kirchenbeamten.

Im Zusammenhang mit dieser Bekanntgabe wird im übrigen auf Abschnitt II Nummer 3 Buchst. e der Verwaltungsanordnung über die Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsmäßigen Zwecken vom 10. Januar 1963 (Kirchl. Gef. u. V. Bl. S. 23) sowie auf die Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 17. August 1964 — J.-Nr. 18 881/64/XI/H 34 — hingewiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

J.-Nr. 17 646/65/X/7/H34

*

Verordnung

über die Gewährung von Jubiläums-
zuwendungen an Beamte und Richter
des Bundes

in der Fassung vom 7. Mai 1965

§ 1

Bundesbeamte erhalten bei Vollendung einer Dienstzeit von fünfundsanzig, vierzig und fünfzig Jahren nach den folgenden Bestimmungen eine Jubiläumszuwendung mit einer Dankurkunde.

§ 2

- | | |
|------------------------------------|---------|
| (1) Die Jubiläumszuwendung beträgt | |
| bei einer Dienstzeit von 25 Jahren | 200 DM, |
| bei einer Dienstzeit von 40 Jahren | 350 DM, |
| bei einer Dienstzeit von 50 Jahren | 500 DM. |

(2) Die Jubiläumszuwendung soll am Tage des Dienstjubiläums übergeben werden. Hat der Beamte bei Berufung in das Beamtenverhältnis schon eine Dienstzeit nach § 1 vollendet, die Jubiläumszuwendung aber nach tarifrechtlichen Bestimmungen noch nicht erhalten, so erhält er sie nach seiner Ernennung.

§ 2 a

Hat ein Beamter eine Dienstzeit von 25, 40 oder 50 Jahren vor dem 1. Oktober 1961 vollendet und erreicht er bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand keine Dienstzeit mehr, bei deren Vollendung nach § 1 eine Jubiläumszuwendung gewährt wird, erhält er bei Beginn des Ruhestandes eine Jubiläumszuwendung; ihre Höhe richtet sich nach der in § 2 genannten Dienstzeit, die er zuletzt vollendet hat. Stirbt der Beamte vor Beginn des Ruhestandes, wird die Zuwendung der Witwe gewährt, wenn sie nach beamten-

rechtlichen Vorschriften Anspruch auf Witwengeld hat, andernfalls den Waisen, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Waisengeld zusteht; in letzterem Falle bestimmt die für die Gewährung der Zuwendung zuständige Stelle den Zahlungsempfänger.

§ 3

- (1) Dienstzeit im Sinne des § 1 sind
1. die Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet (praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit); auf Antrag ist auch die Mindestzeit einer anderen Ausbildung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet zu berücksichtigen.
 2. die Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, eines Amtsverhältnisses sowie der Tätigkeit eines Ehrenbeamten oder eines Beamten, der nur nebenbei verwendet wurde,
 3. die Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses und eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes.

Die Dienstzeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. § 7 und § 8 Abs. 2 Satz 1 Arn. 3 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge, es sei denn, daß die zuständige Stelle ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(3) Derselbe Zeitraum darf nur einmal angerechnet werden.

§ 4

Bei Anwendung des § 3 werden auch berücksichtigt

1. die Zeit, in der Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach dem 8. Mai 1945 aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind, nicht wiederverwendet wurden, längstens bis zum 31. März 1951, bei hauptberuflichen Angehörigen der früheren Wehrmacht, die im Bereich des Bundesministers der Verteidigung wiederverwendet sind, längstens bis zum 31. März 1956,
2. die Zeit, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

§ 5

Die Jubiläumszuwendung entfällt, wenn vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus öffentlichen Mitteln eine Geldzuwendung aus demselben Anlaß gewährt worden ist; ist die Geldzuwendung nach Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt worden, so ist sie auf die nach dieser Verordnung zu gewährende Jubiläumszuwendung anzurechnen.

§ 6

(1) Bei Beamten anderer Dienstherrn, die zum Bund oder zu einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts abgeordnet sind, entfällt die Jubiläumszuwendung, wenn ihnen von ihrem Dienstherrn eine Geldzuwendung aus demselben Anlaß gewährt worden ist oder gewährt werden kann.

(2) Vollendet ein Beamter, der ohne Bezüge beurlaubt ist, während der Zeit der Beurlaubung eine Dienstzeit nach § 1, weil die zuständige Stelle ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, so wird ihm bei Wiederaufnahme des Dienstes die Ju-

biläumszuwendung für die zuletzt vollendete Dienstzeit gewährt.

§ 7

- (1) Eine Jubiläumszuwendung erhalten nicht Beamte, die
1. mit der Disziplinarstrafe einer Geldbuße von mehr als fünfzig Deutsche Mark bestraft worden sind, es sei denn, daß die Strafe aus den Personalakten getilgt ist,
 2. mit den Disziplinarstrafen der Gehaltskürzung, der Versagung des Aufstiegens im Gehalt, der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe oder der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt bestraft worden sind, es sei denn, daß seit der Rechtskraft des Urteils mehr als zehn Jahre vergangen sind.

(2) Die Gewährung der Zuwendung ist zurückzustellen, wenn am Tage des Dienstjubiläums gegen den Beamten straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen ihn Anklage erhoben ist oder ein förmliches Disziplinarverfahren schwebt.

Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst

Kiel, den 16. Juli 1965

Die zum Besten bedürftiger Studierender der Theologie, die Philologie mit Religionsfakultus (einschließlich Kirchenmusikschüler und derjenigen, die sich zum diakonischen Dienst unserer Landeskirche ausbilden lassen) zur Verfügung stehenden Mittel werden für das Wintersemester 1965/66 durch Verleihung von Stipendien zur Auszahlung gebracht.

Die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind an das Landeskirchenamt, Kiel, Dänische Straße 27/35 (Postfach), bis spätestens 1. Oktober 1965 zu richten. Den Gesuchen ist ein Fleißzeugnis aus dem letzten Semester beizufügen. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Stipendien zu ermöglichen, wird gebeten, den Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Für die Beantragung der Stipendien ist die genaue Ausfertigung eines Fragebogens erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Studierende, die erstmalig einen Stipendienantrag stellen, haben außer dem ausgefüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. ein Zeugnis des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpfarrers) über die kirchliche Haltung des Bewerbers.

Bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und erstmaligen Gesuchen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, kann auf Bewilligung des Stipendiums nicht gerechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 17 996/65/IV/3/J 10

Meldung zur kirchlichen Verwaltungsprüfung

Kiel, den 13. Juli 1965

Die Meldungen zur I. und II. kirchlichen Verwaltungsprüfung müssen dem Landeskirchenamt in Kiel, Dänische

Straße 27/35, spätestens bis zum 1. September 1965 eingereicht werden. Den Meldungen sind die nach § 23 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kirchenbeamtenanwärter des Verwaltungsdienstes vom 25. August 1962 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 89) erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Landeskirchenamt nicht bereits vorliegen.

Nach dem 1. September 1965 eingehende Meldungen können erst für die gegebenenfalls im Frühjahr 1966 stattfindenden Verwaltungsprüfungen berücksichtigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Nordmann

J.-Nr. 18 383/65//X/7/H 36

Fortbildungs-Küsterzeit für Küster und Kirchendiener

Kiel, den 13. Juli 1965

Die Männerarbeit unserer Landeskirche führt vom 6. bis 9. September d. J. im Kloster Cismar die diesjährige Fortbildungs-Küsterzeit für Küster und Kirchendiener unserer Landeskirche durch. Die alljährlich stattfindenden Fortbildungs-Küsterzeiten dienen der Ausbildung bzw. Zurüstung unserer Küster zu ihrem Dienst. Es wird den Kirchengemeinden empfohlen, von dieser Zurüstungsmöglichkeit unserer kirchlichen Mitarbeiter rege Gebrauch zu machen und die Küster und Kirchendiener zu den Küsterzeiten zu entsenden. Die Kosten für die Teilnahme sowie die Fahrtkosten II. Klasse können auf die Kirchenkassen übernommen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Nordmann

J.-Nr. 18 244/65/X/7/H 39

Filme für den kirchlichen Dienst

Kiel, den 12. Juli 1965

Mit Unterstützung der Kirchenleitung hat eine Arbeitsgemeinschaft der landeskirchlichen Werke unter Federführung des Ev. Presseverbandes einen Verleih kirchlicher Filme in die Wege geleitet. Es können vom 1. September 1965 an zunächst vier kirchliche Kurzfilme (Dauer 30 Minuten), die als Anspiel- und Diskussionsfilme geeignet sind, entliehen werden. Es handelt sich ausnahmslos um Filme aus der Fernsehproduktion, die bereits im Deutschen Fernsehen gezeigt und auf 16-mm-Schmalfilm umkopiert wurden.

Um die Filme nicht allein dem engeren kirchlichen Raum nutzbar zu machen, sondern auch in der Arbeit der Volkshochschulen, Jugendgruppen und dergl. zu verwerten, erscheinen alle vier Filme im Verleih des Filmdienstes für Jugend- und Volksbildung Schleswig-Holstein, 2370 Rendsburg, Paradeplatz 11, Fernruf 34 72. Dadurch haben die kirchlichen Entleiher auch die Möglichkeit, andere wertvolle Filme dieses Landesfilmdienstes zu Bedingungen zu entleihen, die äußerst günstig sind. Der Landesfilmdienst verfügt über ein Angebot über 1000 Filme aus allen Wissensgebieten. Da der Film-entleih (auch für die kirchlichen Filme) kostenfrei ist und die Nebenkosten bescheiden sind, sei auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen. Ein Gesamtkatalog ist beim Landes-

filmdienst in Rendsburg gegen eine Schutzgebühr zu erhalten. Ein Sonderprospekt über kirchliche Filme ist im Druck.

Der Landesfilmdienst, an dessen Gründung 1955 das Ev. Filmreferat maßgeblich beteiligt war und dessen Vorstand Verbandsdirektor Baader seit 10 Jahren als stellvertretender Vorsitzender angehört, ist eine gemeinnützige Einrichtung der Volksbildung, die über alle technischen Einrichtungen zur Film-pflege verfügt. Die Rendsburger Stelle bedient nur Besteller im Bereich des Landes Schleswig-Holstein.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Scharbau

J.-Nr. 16 918/65/XII/3/L 46

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülsfeld, Propstei Segeberg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 236 Bad Segeberg, Postfach 87, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Weiterführende Schulen in Bad Oldesloe durch Bahnverbindung (20 Minuten) zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 17 526/65/VI/4/Sülsfeld 2 a

Die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wahlstedt, Propstei Segeberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 236 Bad Segeberg, Postfach 87, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Alle weiterführenden Schulen in Bad Segeberg durch Busverbindung (15 Minuten) zu erreichen. Pastorat im Bau, für die Übergangszeit steht eine ausreichende Mietwohnung zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 17 527/65/VI/4/Wahlstedt 2 a

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Groß-Flottbek, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird zum 1. Oktober 1965 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 3, einzusenden. Geräumiges Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Sämtliche Schularten am Ort. Nähere Auskunft erteilt der Kirchenvorstand in Hamburg-Groß-Flottbek, Bei der Flottbek Kirche 4 (Tel. 82 87 00).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 17 686/65/VI/4/Groß-Flottbek 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Pellworm**, Neue Kirche, Propstei **Susum-Bredstedt**, wird zum 1. November 1965 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in **Susum, Herzog-Adolf-Straße 26**, einzusenden. Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 1400 Gemeindeglieder. Pastorat in gutem Zustand. Die Insel hat täglich ein- bis zweimal Schiffsverbindung mit dem Festland. Auf der Insel ist eine Volksschule mit Aufbauszug.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 18 132/65/VI/4/Pellworm NK 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Susby**, Propstei Nordangeln, wird zum 1. Oktober 1965 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2393 **Sörup, Angelter Straße 2**, einzusenden. Geräumiges renoviertes Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Nach **flensburg** (10 km Entfernung) gute Bahn- und Busverbindung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 18 165/65/VI/4/Susby 2

Die vereinigte Pfarrstelle der Kirchengemeinden **Thumby** und **Strupdorf**, Propstei Südangeln, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 234 **Kappeln/Schlei, Postfach 113**, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Pastorat in **Thumby**. Weiterführende Schulen in **Böklund** und **Schleswig** gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 18 167/65/VI/4/Thumby u. Strupdorf 2

Die 8. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Bramfeld**, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in **Hamburg-Volksdorf, Kockenhof 1**, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Geräumige Dienstwohnung vorhanden. Nähere Auskünfte sind beim Kirchenvorstand in **Hamburg-Bramfeld, Bramfelder Chaussee 200**, einzuholen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 18 801/65/VI/4/Bramfeld 2 g

Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der Kreuzkirchengemeinde **Stellingen** wird zum 1. Oktober 1965 frei und soll zum gleichen Termin wieder besetzt werden. Die Anstellung und Vergütung erfolgt nach KAT. Eine mo-

derne 3-Zimmer-Wohnung mit Bad und Heizung steht als Dienstwohnung zur Verfügung. Eine Orgel für den bald vollendeten Kirchenneubau steht in Vorbereitung.

Erwartet wird neben dem Orgelspiel auf einem großen „Führer“-Positiv die Mitarbeit beim Aufbau einer Stadtrandgemeinde von im Augenblick ca. 3500 Evangelischen durch Übernahme der Chorarbeit, Kinderchor, Instrumentalgruppen. Wesentlich ist dabei die Bereitschaft zur Teamarbeit.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 1. September 1965 an den Kirchenvorstand der Kreuzkirchengemeinde, **Hamburg-Stellingen, Nordfriesländerstr. 25**, zu richten.

J.-Nr. 18 121/65/XI/7/Stellingen Kreuz 4

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (A-Stelle) in der Ev.-Luth. Lutherkirchengemeinde zu **Hamburg-Bahrenfeld** ist zum 1. April 1966 neu zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Wir erwarten von dem Bewerber, daß er seine Arbeit bewußt in den Dienst des Gemeindeaufbaus stellt und u. a. den vorhandenen Jugendchor ausbaut sowie einen gemischten Chor aufbaut.

Vorhanden sind in der Kirche eine dreimanualige, 1955 gebaute Brandt-Orgel mit 24 Registern und ein Ott-Positiv, im Gemeindehaus ein neues Führer-Positiv (1963).

Geboten wird eine moderne Werkdienstwohnung in unmittelbarer Nähe der Kirche. Die Vergütung erfolgt nach Gruppe V b des KAT.

Auch befähigte B-Organisten können sich bewerben, wenn sie bereit sind, in angemessener Zeit die A-Prüfung nachzuholen.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen bitten wir bis zum 20. August 1965 an den Kirchenvorstand der Luthergemeinde zu **Hamburg-Bahrenfeld, 3. Bd. Pastor Lützen, 2 Hamburg 50, Lutherhöhe 24**, zu richten.

J.-Nr. 18 207/65/XI/XII/7/Altona-Luther 4

Die berufliche Kirchenmusikerstelle (A-Stelle) der Ev.-Luth. St. NikolaiKirchengemeinde zu **Elmsborn** ist am 1. Oktober 1965 oder später neu zu besetzen und wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben.

Von dem Kirchenmusiker wird Orgelspiel, Chorarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen erwartet.

Die St. NikolaiKirche liegt im Zentrum der Stadt. Die Orgel (29 Register) ist durch mehrere Umbauten klanglich verbessert worden. Die Umstellung auf mechanische Fraktur ist geplant. Die Vergütung erfolgt nach Gruppe V b des Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrages (KAT). Spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis ist möglich. Werkdienstwohnung (5-Zimmer, Küche, Bad, Zentralheizung) steht in einem Neubau zur Verfügung. Alle Schulen am Ort. Es besteht Vorortverbindung nach **Hamburg**.

Bewerber mit A- ggf. B-Zeugnis werden gebeten, die üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisse) innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. NikolaiKirchengemeinde in **Elmsborn, 3. Bd. Herrn Pastor Pauls, Elmsborn, Kirchenstr. 3**, einzusenden.

J.-Nr. 18 209/65/XI/XII/7/Elmsborn-Nikolai 4

Empfehlenswerte Schriften

Im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen ist jetzt Band 1/2 des Handbuches zum Evangelischen Kirchengesangsbuch unter dem Titel „Die biblischen Quellen der Lieder“, bearbeitet von Rudolf Köhler, erschienen. Das Werk umfaßt 604 Seiten und kostet 38,— DM. Es kann auf Kosten der Kirchenkasse angeschafft werden und ist entsprechend zu inventarisieren.

Neben den biblischen Quellen, aus denen eine Reihe von Liedern hervorgegangen sind, steht eine große Fülle von Gedanken und Motiven, die sich aus dem Katechismus, der Liturgie, dem Bekenntnis und dem Hymnus wie auch aus Gebeten oder Schriften Einzelner herleiten lassen. Ein umfangreiches und gut differenziertes Bibelstellenregister schließt die Arbeit ab.

J.Nr. 14 699/65/XII/3/T 2) c

Die ökumenische Zentrale (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland) bittet darum, in den Schriftenständen der Kirchengemeinden auch ökumenisches Informationsmaterial auszulegen. Folgendes Schrifttum wird dafür angeboten:

1. Ökumenischer Katechismus. Evang. Verlagswerk, Stuttgart, Preis 2,50 DM; ab 50 Exemplare 2,25 DM; ab 100 Exemplare 2,— DM.
2. Faltblatt des Ökumenischen Rates der Kirchen. Preis —,15 DM. Zu beziehen über das Kirchliche Außenamt, 6 Frankfurt/a. M., Postfach 4025.

3. Ökumenische Arbeitshefte. Eine Handreichung für die Ortsgemeinde.

- Heft 1: G. Wieske, Weltweite Evangelisation.
 Heft 2: Christen beten für die Einheit.
 Heft 3: Die Gemeinde im Haus.
 Heft 4: Die Kirchen und die Kirche.
 Heft 5: Ökumene am Ort.
 Preis 1,20 DM; ab 10 Stück 1,— DM.

Für weitere Auskünfte steht die Ökumenische Zentrale, 6 Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstr. 109, zur Verfügung.

J.Nr. 16 135/65/XII/ A 43

Im furche-Verlag in Hamburg ist der zweite Band der auf drei Bände angelegten Homiletik von Hans-Rudolf Müller-Schwefe unter dem Titel „Die Lehre von der Verkündigung — das Wort und die Wirklichkeit“ erschienen. Das Werk umfaßt 296 Seiten und kostet 28,— DM. Es gliedert sich in drei Teile: I. Das Wesen der Verkündigung; II. Verkündigung als Auslegung; III. Verkündigung und Wirklichkeit. Von besonderem Interesse sind die drei Unterabschnitte des dritten Teils: Verkündigung in der „mündigen Welt“; die Politische Predigt; Verkündigung in den Massen-Medien.

J.Nr. 16 322/65/XII/3/T 2) c

Personalien

Ernannt:

- Am 17. Juni 1965 der Pastor Dr. Friedrich-Wilhelm Manzke, 3. J. in Steinbek, zum Pastor der Kirchengemeinde Steinbek (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;
 am 22. Juni 1965 vom Bundespräsidenten zum Militärpfarrer für die Dauer von 8 Jahren unter gleichzeitiger Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit der Pastor Jürgen Samann, bisher in Siek;
 am 19. Juli 1965 der Pastor Dr. Joachim Puschmann; bisher in Lüneburg zum Pastor der Kirchengemeinde Poppenbüttel (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Berufen:

- Am 9. Juli 1965 der Pastor Gerd Stoltenberg, bisher in Kosel, zum Pastor der Kirchengemeinde Langensfeld (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg.

Eingeführt:

- Am 20. Juni 1965 der Pastor Dr. Friedrich-Wilhelm Manzke als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek, Propstei Stormarn;
 am 11. Juli 1965 der Pastor Martin Pustowka als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Gaarden, St. Johannes, Propstei Kiel;
 am 1. Juli 1965 durch den Evangelischen Wehrbereichsdekan I der Militärpfarrer Jürgen Samann als evangelischer Standortpfarrer I in Igehoe.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. November 1965 Pastor Karl Hansen auf Pellworm.